

Quarantäne von Lehrpersonen

Wird auf Grund eines begründeten Verdachts in der Folge durch die zuständige Gesundheitsbehörde eine (Haus-)Quarantäne über eine Lehrperson verfügt (Absonderung gemäß Epidemiegesetz), gilt das Fernbleiben jedenfalls als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst an der Schule.

Dauernde Mehrdienstleistungen werden nicht eingestellt, der Lehrperson sind im Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung zuzüglich allfälliger dauernder Mehrdienstleistungen **Aufgaben im Home-Office** zu übertragen (analog Abschnitt 1.2 des Erlasses Lehrpersonaleinsatz 2020/21, dort fälschlicherweise bezeichnet als zweiter Abschnitt 1.1). Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere der ortsungebundene Unterricht (wenn Klassen zeitweise im Distance Learning unterrichtet werden, digitale Förderformate gemäß § 8 Abs. 4 C-SchVO 2020/21, die auch schulübergreifend angeboten werden können), Aufgaben im Zusammenhang mit Distance Learning (z.B. die Vorbereitung von Demonstrationsvideos für Distance Learning-Einheiten), die „virtuelle Lehrperson“ (Erteilung von Präsenzunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere an der Sekundarstufe II; jener Bundeslehrperson, die während einer solchen Unterrichtseinheit in der Klasse Aufsicht führt, werden je Einheit im alten Dienstrecht 0,525 Werteinheiten (§ 10 Abs. 9 BLVG) und im neuen Dienstrecht 0,63 Wochenstunden (§ 40a Abs. 19 Z 4 VBG) eingerechnet, außer es ist Teamteaching vorgesehen) und die Betreuung von vom Präsenzunterricht befreiten Schülerinnen und Schülern (ortsungebundener Unterricht für Risikogruppen-Schüler/innen), erfasst sind auch Korrekturarbeiten, die Unterstützung der supplierenden bzw. den Unterricht in dieser Klasse übernehmenden Bundeslehrperson bei der Vorbereitung, die Teilnahme an Konferenzen und/oder Teambesprechungen (etwa zur Qualitätsentwicklung) mittels elektronischer Tools oder (bei Bundeslehrperson in der Funktion Klassenvorsteher, Jahrgangsvorsteher oder Klassenlehrperson) die Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

Als **Krankenstand** ist nur jene Zeit zu verstehen, die während der Quarantäne auch tatsächlich mit körperlichen Beschwerden einhergeht bzw. sobald ein positives COVID-19-Testergebnis vorliegt. Das Vorliegen eines Krankenstandes ist von der Lehrperson wie üblich an den Dienstgeber zu melden (Krankmeldung). Während des Krankenstandes werden dauernde Mehrdienstleistungen gemäß § 61 Abs. 5 GehG eingestellt, die Lehrperson wird nicht zu Aufgaben im Home-Office herangezogen.

Jene Unterrichte einer Lehrperson, die diese nicht als ortsungebundener Unterricht hält oder nicht als Präsenzunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation halten **kann**

(z.B. weil an der Schule die technische Ausstattung nicht vorhanden ist), sowie alle Unterrichte einer Lehrperson, die sich im Krankenstand befindet, werden vertretungsweise anderen Lehrpersonen übertragen. Dabei gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (Einzelsupplierung bzw. Änderung der Lehrfächerverteilung sofern feststeht, dass die Dauer der Quarantäne bzw. des Krankenstandes zwei Wochen übersteigen wird; § 61 GehG bzw. § 47 VBG).